

**Verordnung
über die Abfallwirtschaft
Stadt Dübendorf**





Inhaltsverzeichnis

Stadt Dübendorf
 Verordnung über die Abfallwirtschaft (Abfallverordnung)
 vom Dezember 2010 mit Änderungen vom 3. September 2009,
 11. März 2010

A. Allgemeines	2
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	2
Art. 2 Grundsätze	2
Art. 3 Abfallarten	3
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
Art. 6 Information	5
B. Organisation und Verhaltenspflichten	5
Art. 7 Aufgaben der Stadt Dübendorf	5
Art. 8 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	6
C. Finanzierung der Abfallbewirtschaftung	9
Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	9
Art. 10 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Leistungskosten	9
Art. 11 Infrastrukturkosten	10
Art. 12 Deckung der Kosten	10
Art. 13 Erhebung von Infrastrukturkosten	11
D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	11
Art. 14 Kontrolle	11
Art. 15 Strafbestimmungen	12
Art. 16 Schlussbestimmungen	12

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz), § 249 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) sowie Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung und das Abfallkonzept der Stadt Dübendorf, folgende Verordnung:



A. Allgemeines

Zweck, Geltungsbereich

Art. 1

Regelung

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen und Sonderabfällen auf dem Gebiet der Stadt Dübendorf.

eidgenössisches
und kantonales
Recht

² Vorbehalten bleiben das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht.

Verordnung

³ Die Verordnung richtet sich an Personen und Institutionen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Grundsätze

Art. 2

Abfälle nicht bloss
entsorgen

¹ Abfälle sollen nicht bloss entsorgt, sondern bewirtschaftet werden. Jeder einzelne Stoffstrom wird unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten betrachtet und optimiert:

ökonomischer
Aspekt

ökonomischer Aspekt – es sind Wege zu wählen, die bei gleicher Leistung günstiger sind oder bei gleichem Preis eine verbesserte Leistung erbringen;

ökologischer
Aspekt

ökologischer Aspekt – konsequente Stoffkreisläufe und/oder Energiegewinnung;

sozialer Aspekt

sozialer Aspekt – Abfallbewirtschaftung mit hoher Kundenfreundlichkeit.

abfallarme,
langlebige bzw.
mehrmals ver-
wendbare Produkte

² Das Erzeugen von Abfällen soll so weit wie möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.



³ Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle wie Gartenabfälle sind wenn immer möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, zu kompostieren.

Abfälle nach Arten trennen und sammeln

⁴ Die Stadt Dübendorf trägt durch ihr Verhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung von Abfällen bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Vermeidung, Verwertung und umweltgerechte Behandlung

Art. 3

Abfallarten

¹ Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Haushalten und Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

Siedlungsabfälle

² Als Wertstoffe gelten die wieder verwendbaren oder verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Altpapier und Karton.

Wertstoffe

³ Kehricht ist der brennbare nicht wieder verwendbare oder nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls.

Kehricht

⁴ Sperrgut ist Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Sperrgut

⁵ Separatabfälle sind Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Separatabfälle

⁶ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind die in den massgebenden Bestimmungen des Bundes aufgeführten Abfälle.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle



Betriebsabfälle ⁷ Betriebsabfälle sind die aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- sowie Land- und Forstwirtschaftsbetrieben stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und welche keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle ⁸ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut. Sie unterteilen sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Fraktionen und in Sonderabfälle.

biogene Abfälle ⁹ Biogene Abfälle wie Grüngut und Speisereste können vergärt oder kompostiert werden.

Ausführungs- bestimmungen **Art. 4**

Vollziehungs-
verordnung ¹ Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Stadt Dübendorf geregelt werden.

Reglement ² Der Stadtrat erlässt ein Reglement, in dem die Modalitäten der Erhebung der Infrastruktur- und Leistungskosten festgelegt werden.

Vollzug und Erlass von Verfügungen **Art. 5**

Erlass
von Verfügungen ¹ Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Stadtrat verantwortlich. Der Stadtrat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für bestimmte Arten von Verfügungen an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

zuständige Stelle ² Als zuständige Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Dübendorf wird die Abteilung Tiefbau bezeichnet.



Art. 6

Information

¹ Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Schulen über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Information

² Allen Haushalten und Betrieben wird jährlich ein Abfallkalender zugestellt.

Abfallkalender

³ Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Infrastruktur- und Leistungskosten sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege.

Abteilung Tiefbau erhebt Daten über Abfallwirtschaft

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7

Aufgaben der Stadt Dübendorf

Die Stadt Dübendorf sorgt dafür, dass

¹ Siedlungsabfälle gesammelt, abgeführt und dem dafür geeigneten Stoffstrom zugeführt werden;

Siedlungsabfälle

Papier, Karton, Metalle, Glas und Altöl gesammelt, abgeführt und dem dafür geeigneten Stoffstrom zugeführt werden;

Papier, Karton, Metalle, Glas und Altöl

Grüngut und Küchenabfälle gesammelt, abgeführt und dem dafür geeigneten Stoffstrom zugeführt werden;

Grüngut und Küchenabfälle

Sonderabfälle nach den Vorschriften des übergeordneten Rechtes gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder dem dafür geeigneten Stoffstrom zugeführt werden;

Sonderabfälle



Ablagerungs-
und Verbrennungs-
verbot

das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot vollzogen wird;

Häckseldienst

ein Häckseldienst angeboten wird.

notwendige
Sammelstellen

² Die Stadt Dübendorf erstellt und betreibt die notwendigen Sammelstellen für die Sammlung der Siedlungsabfälle und betreibt den Öki-Bus.

Aufgaben ganz
oder teilweise
Privaten
übertragen

³ Die Stadt Dübendorf kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Abfahren und
Sammelstellen
ausschliesslich
für die Gemeinde-
bevölkerung

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Stadt Dübendorf ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Auswärtige
gegen Gebühr

⁵ Auswärtige können ihre Wertstoffe an den Sammelstellen nur gegen eine Gebühr abgeben.

**Pflichten der
Personen, die
Abfall verursachen
oder innehaben**

Art. 8

Kehricht
und Sperrgut

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt Dübendorf organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.

Hauskehricht
und Sperrgut

² Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt Dübendorf organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.



- ³ Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrern zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Separatabfälle
- ⁴ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden. Sammelstellen für Separatabfälle
- ⁵ Bei grösseren Mengen von Separatabfällen aus Betrieben (beispielsweise Glas, Papier, Karton, Metall) kann die Stadt Dübendorf die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen. Separatabfälle aus Betrieben
- ⁶ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben. ausgediente Fahrzeuge
- ⁷ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen. Betriebsabfälle
- ⁸ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen. Bauabfälle
- ⁹ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgebenden Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Anbieter (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt. Sonderabfälle aus Betrieben / Haushalten



Verbot, Abfälle abzulagern oder stehen zu lassen

¹⁰ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (beispielsweise Kaugummi, Zigarettenstummel, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.

öffentliche Abfallbehältnisse

¹¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Es ist verboten, öffentliche Abfallbehältnisse zur Entsorgung von Siedlungsabfällen zu benutzen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung

¹² Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände, Kioske usw.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Abfälle zur Verfügung zu stellen. Sie werden verpflichtet, liegengelassene Abfälle im Umkreis von 50 Metern einzusammeln und zu entsorgen.

Betriebe und Personen, die Abfälle verursachen

¹³ Mit Betrieben und Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Stadt Dübendorf vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

Veranstaltungen

¹⁴ Bei Veranstaltungen werden die Organisatoren zum Einsammeln der Abfälle verpflichtet. Die Stadt Dübendorf kann die Organisatoren zu einem Pfandsystem verpflichten.

keine Abfälle in die Kanalisation leiten

¹⁵ Gemäss Verordnung über die Abwasseranlagen der Stadt Dübendorf (Abwasserverordnung) dürfen keine Abfälle in die Kanalisation geleitet werden.

Verbot, Abfälle zu verbrennen

¹⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.



¹⁷ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Stadt Dübendorf, Abteilung Sicherheit, kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen.

natürliche Wald-,
Feld- und Garten-
abfälle verbrennen

¹⁸ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz, wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten sowie Holz mit Nägeln und dergleichen, muss dem dafür vorgesehenen Stoffstrom zugeführt werden.

private
Verbrennungs-
anlagen

C. Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

Art. 9

**Kostendeckungs-
und Verursacher-
prinzip**

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern mittels Infrastruktur- und Leistungskosten überbunden.

Infrastruktur- und
Leistungskosten

² Die Kosten für das Einsammeln und Verwerten biogener Abfälle sind im Infrastrukturpreis enthalten.

Kosten für das
Einsammeln und
Verwerten

Art. 10

**volumen- bzw.
gewichtsabhängige
Leistungskosten**

¹ Für die Sammlung und Behandlung von Haushaltkehricht werden volumenabhängige und für die Sammlung und Behandlung des Sperrguts aus Haushalten und Betrieben gewichtsabhängige Leistungskosten erhoben.

Sammlung und
Behandlung von
Haushaltkehricht



Sammlung und Verwertung von Separatabfällen

² Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Abfallgebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Leistungskosten erhoben.

Infrastrukturkosten

Art. 11

Infrastrukturkosten

¹ Die Infrastrukturkosten werden jährlich erhoben. Sie decken jene Kosten, die durch die Leistungskosten gemäss Art. 10 nicht gedeckt werden. Insbesondere sind dies Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Infrastrukturanlagen sowie des Öki-Busses, für die Verzinsung, für die Separatsammlung, für die Grüngutsammlung und -entsorgung, für Information und Beratung, für das Personal und die Administration sowie für die dem Kanton zu entrichtenden Abgaben der Stadt Dübendorf für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

Infrastrukturkosten maximal

² Die Infrastrukturkosten dürfen maximal 60 Prozent der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie sind auch zu entrichten, wenn Dienstleistungen der Stadt Dübendorf im Bereich Abfallwirtschaft nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Wohn- bzw. Betriebseinheit

³ Die Infrastrukturkosten werden pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit bemessen.

Pflicht zur Entrichtung

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturkosten liegt primär beim Mieter bzw. Betrieb und bei deren Fehlen beim Grundeigentümer.

Deckung der Kosten

Art.12

Festlegung der Infrastruktur- und Leistungskosten

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der Infrastruktur- und der Leistungskosten sowie deren konkrete Ausgestaltung mit dem Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten fest.



- ² Die Infrastruktur- und die Leistungskosten werden in der Regel alle drei Jahre aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes durch den Stadtrat neu festgelegt. Festlegung der Infrastruktur- und Leistungskosten
- ³ Weist das Spezialfinanzierungskonto der Abfallwirtschaft eine Überdeckung von mehr als 1,5 Mio. Franken auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührensenkung vornehmen. Weist es eine Unterdeckung von mehr als 1,5 Mio. Franken auf, muss der Stadtrat zwingend eine Gebührenerhöhung vornehmen. Spezialfinanzierung

Art. 13

Erhebung von Infrastrukturkosten

- ¹ Die Infrastrukturkosten werden durch eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist eingefordert. Zahlungsfrist
- ² Auf Infrastrukturkosten, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr verrechnet. Verzugszins

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Kontrolle

- ¹ Die vom Stadtrat bezeichneten Personen sind berechtigt, zu Kontrollzwecken illegal entsorgte Abfallgebinde zu öffnen. illegal entsorgte Abfallgebinde
- ² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einer allfälligen Busse oder einem Strafverfahren in Rechnung gestellt. Kosten für illegal abgelagerte Abfälle



Strafbestimmungen Art. 15

Ordnungsbussen ¹ Die Polizeiorgane sowie die vom Stadtrat bezeichneten Personen sind berechtigt, bei einem Straftatbestand gegen Fehlbare eine Ordnungsbusse auszusprechen und/oder Strafanzeige zu erstatten.

illegal bereitgestellte Kehrriechtsäcke ² Illegal bereitgestellte Kehrriechtsäcke oder ähnliche Gebinde werden mit Fr. 300.00 sowie mit Verzeigung geahndet.

Schlussbestimmungen Art. 16

Genehmigung durch die Baudirektion ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Abfallverordnung vom 25. Oktober 1999 der Stadt Dübendorf aufgehoben.

vom Stadtrat genehmigt Der Stadtrat hat die vorliegende Verordnung am 11. März 2010 mit Beschluss Nr.10-73 genehmigt.

vom Gemeinderat genehmigt Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung am 5. Juli 2010 genehmigt.

von der Baudirektion genehmigt Die Baudirektion hat die vorliegende Verordnung am 8. Dezember 2010 genehmigt (Nr. 2379).